

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Nr. 7/8

10. August 1991

ISSN 0232-4172

## Inhalt

	Seite
Kirchengesetz über den Datenschutz .....	106
Verordnung vom 22. Juni 1991 über die Wahl zu den Mitarbeitervertretungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs .....	108
Beschluß der Landessynode zum Vorentwurf der Erneuernten Agende .....	111
Aufhebung des Beschlusses über die jährliche Zusatzvergütung .....	112
Errichtung einer Pfarrstelle .....	112
Beschluß zu Rostock-Groß Klein, Verwaltung .....	112
Wahlausschreibung für die Wahl zu den Kirchgemeinderäten .....	112
Bekanntmachung zum Kirchengesetz über die Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland .....	113
Strukturveränderung einer Kirchgemeinde .....	114
Veränderte Lohnordnung .....	114
Ausschreibung unbesetzter Pfarrstellen .....	114
PERSONALIEN .....	116
Zweite Theologische Prüfung .....	118
Jahresprogramm 1992 des Prediger- und Studienseminars der VELKD in Pullach .....	118
Beratungsstellen und Sozialstationen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs .....	120
Heim- und Wirtschaftsleiterin gesucht .....	122
Tagung der Luther-Akademie (Sondershausen) .....	122
 Handreichungsteil	
Andacht zum Gedenktag des Überfalls auf die Sowjetunion am 22. Juni 1941, von Landesbischof Christoph Stier .....	122
Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Kon- ferenz der Evangelischen Kirchenleitungen des Bundes der Evangelischen Kirchen zur Diskussion um die rechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs .....	125

42)

## Kirchengesetz über den Datenschutz

Im Nachtrag zur Bekanntmachung des Kirchengesetzes vom 4. November 1990 über den Datenschutz in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wird nachfolgend als Anlage zu 1 des Datenschutzgesetzes das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz veröffentlicht.

### Kirchengesetz über den Datenschutz

Vom 10. November 1977 (ABL. EKD 1978, S. 2)

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die kirchlichen Behörden und sonstige kirchliche Dienststellen sowie ohne Rücksicht auf deren Rechtsform für die kirchlichen Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Gliedkirchen.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen führen jeweils für ihren Bereich über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, für die dieses Kirchengesetz gilt, eine Übersicht.

#### § 2

##### Aufgabe des Datenschutzes im kirchlichen Bereich

(1) Aufgabe des Datenschutzes im kirchlichen Bereich ist es, die in den Gemeindegliederverzeichnissen und anderen kirchlichen Dateien enthaltenen personenbezogenen Daten bei der Datenverarbeitung vor Mißbrauch zu schützen.

(2) Die besonderen Bestimmungen über den Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses sowie über die Amtsverschwiegenheit der Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter gehen den Vorschriften dieses Kirchengesetzes vor.

(3) Unberührt bleibt das Recht der Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter, in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages eigene Aufzeichnungen zu führen und zu verwenden.

#### § 3

##### Datenutzung im kirchlichen Bereich

(1) Die in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen dürfen geschützte personenbezogene Daten nur für die Erfüllung ihrer Aufgaben verarbeiten und nutzen. Den Pfarrern und kirchlichen Mitarbeitern ist es untersagt, diese Daten zu einem anderen Zweck zu nutzen.

(2) Die in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen, Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter sind zur Einhaltung der Be-

stimmungen verpflichtet, die zum Schutz der personenbezogenen Daten vor Mißbrauch erlassen sind.

#### § 4

##### Durchführung des Datenschutzes

(1) Die evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen sind jeweils für ihren Bereich für die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes verantwortlich.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen stellen jeweils für ihren Bereich sicher, daß eine Übersicht geführt wird über

1. die Art der gespeicherten personenbezogenen Daten,
2. die Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist, und
3. deren regelmäßige Empfänger.

#### § 5

##### Auskunft an den Betroffenen

(1) Betroffenen Personen ist auf Antrag Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erteilen. In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden.

(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die Erfüllung des der speichernden Stelle obliegenden kirchlichen Auftrages gefährden würde,
2. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person, geheimgehalten werden müssen.

#### § 6

##### Berichtigung von Daten

Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

#### § 7

##### Beauftragte für den Datenschutz

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen bestellen jeweils für ihren Bereich einen Beauf-

tragten für den Datenschutz. Die Gliedkirchen können bestimmen, daß für ihren diakonischen Bereich ein besonderer Beauftragter für den Datenschutz bestellt wird.

(2) Zum Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Er ist auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten und die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen zu verpflichten.

(3) Der Beauftragte für den Datenschutz ist in Ausübung seines Amtes an Weisungen nicht gebunden und nur dem kirchlichen Recht unterworfen.

(4) Der Beauftragte für den Datenschutz ist verpflichtet, über die ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Amtsverhältnisses. Der Beauftragte für den Datenschutz darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung seines Dienstherrn weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben; die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen, bleibt unberührt.

(5) Der Beauftragte für den Datenschutz bei der Evangelischen Kirche in Deutschland untersteht der Rechtsaufsicht des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Dienstaufsicht des Präsidenten des Kirchenamtes.

(6) Die Gliedkirchen regeln die Rechtsstellung der Beauftragten für den Datenschutz jeweils für ihren Bereich.

(7) Für die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit ist ein Betriebsbeauftragter für den Datenschutz zu bestellen. Er hat die Einhaltung der Bestimmungen über den Datenschutz sicherzustellen und arbeitet mit dem Beauftragten für den Datenschutz (Absatz 1) zusammen. Für mehrere Werke und Einrichtungen kann ein gemeinsamer Betriebsbeauftragter für den Datenschutz bestellt werden.

#### § 8

##### Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz

(1) Der Beauftragte für den Datenschutz wacht über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz. Zu diesem Zweck kann er Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben und die in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen in Fragen des Datenschutzes beraten. Auf Anforderung der kirchenleitenden Organe hat der Beauftragte für den Datenschutz Gutachten zu erstatten und Berichte zu geben.

(2) Die in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen sind ver-

pflichtet, den Beauftragten für den Datenschutz bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Ihm ist Auskunft und Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu geben, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme; ihm ist jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.

(3) Der Beauftragte für den Datenschutz führt ein Register der automatisch betriebenen Dateien, in denen personenbezogene Daten gespeichert werden. Das Register kann von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse nachweist. Die in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen sind verpflichtet, die von ihnen automatisch betriebenen Dateien bei dem Beauftragten für den Datenschutz anzumelden.

(4) Die kirchlichen Beauftragten sollen untereinander und mit den staatlichen und kommunalen Beauftragten für den Datenschutz zusammenarbeiten.

#### § 9

##### Anrufung des Beauftragten für den Datenschutz

Wer darlegt, daß er bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch eine der in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen in seinen Rechten verletzt worden ist, kann sich an den Beauftragten für den Datenschutz wenden, wenn die zuständige Stelle nicht abhilft.

#### § 10

##### Beanstandungsrecht des Beauftragten für den Datenschutz

(1) Stellt der Beauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies gegenüber den zuständigen kirchlichen Stellen und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist auf.

(2) Der Beauftragte für den Datenschutz kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt.

(3) Mit der Beanstandung kann der Beauftragte für den Datenschutz Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, so ist der Beauftragte für den Datenschutz befugt, sich an das jeweilige kirchenleitende Organ zu wenden.

(4) Die gemäß den Vorschriften des Absatzes 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung des Beauftragten für den Datenschutz getroffen worden sind.

§ 11  
Ergänzende Bestimmungen

(1) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Kirchenkonferenz Bestimmungen zur Ergänzung und Durchführung dieses Kirchengesetzes.

(2) Die Gliedkirchen erlassen für ihren Bereich Bestimmungen zur Ergänzung und zur Durchführung dieses Kirchengesetzes.

(3) Soweit personenbezogene Daten von staatlichen oder kommunalen Stellen sowie von Sozialleistungsträgern übermittelt werden, gelten zum Schutz dieser Daten ergänzend die bundesrechtlichen Bestimmungen entsprechend.

43) G. Nr. 467.01/18

**Verordnung  
vom 22. Juni 1991  
über die Wahl zu den Mitarbeitervertretungen  
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs**

.Aufgrund des § 10 Abs. 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 16. März 1991 (KABL 1991, Nr. 4/5, S. 53) bestimmt die Kirchenleitung das Folgende:

§ 1  
Zusammensetzung des Wahlvorstandes

(1) Die Wahl der Mitarbeitervertretung wird von einem Wahlvorstand vorbereitet und durchgeführt. Er besteht aus drei bis fünf wahlberechtigten Mitgliedern und der entsprechenden Zahl von Ersatzmitgliedern.

(2) Mitglieder und Ersatzmitglieder sollen nach Möglichkeit einer Mitarbeitervertretung nicht angehören. Wird ein Mitglied des Wahlvorstandes als Wahlbewerber aufgestellt, so scheidet es aus dem Wahlvorstand aus; an seine Stelle tritt das Ersatzmitglied mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl.

§ 2  
Bildung des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand soll spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung in einer von der amtierenden Mitarbeitervertretung einzuberufenden Mitarbeiterversammlung nach mündlicher Benennung durch offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gewählt werden. Die Mitarbeiterversammlung kann mit einfacher Mehrheit schriftliche Abstimmung beschließen.

§ 12  
Daten außerhalb von Dateien

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland erläßt durch Rechtsverordnung nach Anhörung des Diakonischen Rates mit Zustimmung der Kirchenkonferenz zur Wahrung des Sozialgeheimnisses Bestimmungen über den Schutz von personenbezogenen Daten außerhalb von Dateien.

§ 13  
Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Das Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Gliedkirchen in Kraft, wenn alle Gliedkirchen ihr Einverständnis erklärt haben. Jede Gliedkirche kann es für ihren Bereich zu einem früheren Zeitpunkt in Geltung setzen.

(2) In den Fällen des § 14 Abs. 1 MVG ist die Mitarbeiterversammlung unverzüglich durch die Dienststellenleitung einzuberufen.

(3) Besteht noch keine Mitarbeitervertretung, so beruft die Dienststellenleitung eine Mitarbeiterversammlung ein. In den Fällen des § 5 Abs. 2 MVG beruft der jeweilige Propst die Mitarbeiterversammlung ein. In den Fällen des § 5 Abs. 3 MVG benennt der zuständige Landessuperintendent einen Propst, der die Mitarbeiterversammlung einberuft.

(4) Bei der ersten Bildung von Mitarbeitervertretungen achtet der zuständige Landessuperintendent darauf, daß in den Propsteien das Wahlverfahren durchgeführt wird und koordiniert erforderlichenfalls die Zusammenschlüsse benachbarter Propsteien nach § 5 Abs. 3 MVG.

§ 3  
Geschäftsführung des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Hierzu beruft das älteste Mitglied den Wahlvorstand binnen drei Tagen nach seiner Wahl ein.

(2) Über alle Sitzungen und die im Folgenden bestimmten Handlungen des Wahlvorstandes sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

#### § 4 Wählerliste

(1) Der Wahlvorstand stellt für jede Wahl eine Liste der nach § 8 MVG Wahlberechtigten (Wählerliste) und eine Liste der nach § 9 MVG wählbaren Mitarbeiter zusammen. Beide Listen sind mindestens vier Wochen vor der Wahl bei der Dienststelle für die Dauer von einer Woche zur Einsicht auszulegen oder allen Wahlberechtigten zu übersenden.

(2) Jeder Mitarbeiter kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Auslegung oder Zugang der Listen gegen die Eintragung oder Nichteintragung eines Mitarbeiters Einspruch einlegen. Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich und endgültig über den Einspruch und erteilt darüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid muß einen Hinweis auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung gemäß § 12 MVG enthalten.

#### § 5 Wahltermin und Wahlausschreiben

(1) Der Termin für die Wahl der Mitarbeitervertretung wird vom Wahlvorstand im Einvernehmen mit der jeweiligen Dienststellenleitung auf die Zeit zwischen dem 1. September und dem 31. Dezember des Wahljahres festgelegt. Der Wahlvorstand erstellt spätestens vier Wochen vor dem Wahltag ein Wahlausschreiben, das in geeigneter Weise bekanntzumachen ist, auswärtigen Wahlberechtigten durch Zusendung.

(2) Das Wahlausschreiben muß Angaben enthalten über

- a) Ort und Tag seines Erlasses,
- b) Ort, Tag und Zeit der Wahl,
- c) Ort und Zeit der Auslegung der in § 4 Abs. 1 genannten Listen zur Einsichtnahme,
- d) den Hinweis, daß Einsprüche gegen die Listen binnen einer Woche nach Bekanntmachung (Auslegung oder Zusendung) beim Wahlvorstand eingelegt werden können,
- e) die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
- f) die Voraussetzungen für die Briefwahl (§ 9),
- g) die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb der Frist gemäß § 6 einzureichen.

#### § 6 Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen

nach Bekanntgabe oder Zugang des Wahlausschreibens einen unterzeichneten Wahlvorschlag beim Wahlvorstand einreichen. Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten als Mitarbeiter zu wählen sind.

(2) Die Wahlvorschläge sind vertraulich zu behandeln.

(3) Der Wahlvorstand prüft unverzüglich die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge und die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. Beanstandungen sind umgehend dem Unterzeichner des Wahlvorschlags (Abs. 1) mitzuteilen; sie können innerhalb der Einreichungsfrist behoben werden. Der Wahlvorstand überzeugt sich, daß die Vorgeschlagenen mit ihrer Nominierung einverstanden sind.

#### § 7 Gesamtvorschlag und Stimmzettel

(1) Der Wahlvorstand stellt alle gültigen Wahlvorschläge zu einem Gesamtwahlvorschlag zusammen und führt darin die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf. Art und Ort der Tätigkeit der Wahlbewerber sind anzugeben.

(2) Der Gesamtwahlvorschlag soll mindestens doppelt so viel Namen enthalten wie Mitglieder der Mitarbeitervertretung zu wählen sind. Er ist den Wahlberechtigten spätestens eine Woche vor der Wahl in geeigneter Weise (z.B. Aushang, schriftliche Mitteilung) bekanntzugeben.

(3) Die Stimmzettel sind entsprechend der Gliederung des Gesamtwahlvorschlags (Abs. 1) herzustellen. Sie müssen die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben und die Zahl der zu wählenden Mitglieder angeben.

#### § 8 Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl findet in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes statt. Diese führen die Wählerliste und bezeichnen darin die Wahlberechtigten, die gewählt haben. Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand festzustellen, daß die Wahlurnen leer sind; sie sind bis zum Abschluß der Wahlhandlung verschlossen zu halten.

(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt, der zusammengefasst in eine verschlossene Wahlurne gelegt wird. Es können auch Wahlumschläge für die Stimmzettel ausgegeben werden. Vor Aushändigung des Stimmzettels ist festzustellen, ob der Wähler wahlberechtigt ist.

(3) Erweist sich die Einrichtung mehrerer Stimmbezirke als erforderlich, so kann der Wahlvorstand seine Ersatzmitglieder zur Durchführung der Wahl heranziehen. In je-

dem Stimmbezirk soll ein Mitglied des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahl anwesend sein. Für die nötigen Arbeiten im Wahlraum kann der Wahlvorstand Wahlhelfer zuziehen.

(4) Jeder Wahlberechtigte darf höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Mitglieder in die Mitarbeitervertretung zu wählen sind. Die Kennzeichnung soll durch ein Kreuz an der dafür vorgesehenen Stelle erfolgen.

(5) Die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel ist sicherzustellen. Körperlich behinderte Mitarbeiter können sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

### § 9

#### Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Wahlberechtigte Mitarbeiter, die aus dienstlichen oder persönlichen Gründen verhindert sind, zur Wahl zu kommen, können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben.

(2) Auf Antrag wird solchen Mitarbeitern der Stimmzettel, ein neutraler Wahlumschlag und ein mit Anschrift versehener freigemachter Briefumschlag, auf dem der Absender verzeichnet ist, durch den Wahlvorstand übersandt. Der Antrag soll eine Woche vor der Wahl beim Wahlvorstand vorliegen. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. Die Aushändigung des Wahlbriefes ist in der Wählerliste zu vermerken.

(3) Im Wege der Briefwahl abgegebene Stimmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Ende der Wahlzeit beim Wahlvorstand eingegangen sind.

(4) Der Wahlvorstand sammelt die eingehenden Wahlbriefe und bewahrt sie bis zum Schluß der Wahlhandlung gesondert auf. Er vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste. Nach Schließung der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand alle bis dahin vorliegenden Wahlbriefe, entnimmt ihnen die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln, legt diese in die Wahlurne und vernichtet die Wahlbriefumschläge.

(5) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist. Ein ungültiger Wahlbrief ist samt seinem Inhalt auszusondern und zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

### § 10

#### Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach Beendigung der Wahl stellt der Wahlvorstand unverzüglich fest, wieviele Stimmen auf die einzelnen Vorgeschlagenen entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlvorstand zu unter-

zeichnen ist. Die Auszählung der Stimmen ist für die Wahlberechtigten öffentlich.

(2) Sind gemäß § 8 Abs. 3 mehrere Stimmbezirke eingerichtet, so stellt der Wahlvorstand erst nach Abschluß der Wahlhandlung in allen Stimmbezirken das Gesamtergebnis fest. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Als Mitarbeitervertreter sind gewählt die Vorgeschlagenen, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Als Ersatzmitglieder sind die Vorgeschlagenen gewählt, auf die die nächst niedrigere Zahl der Stimmen entfällt oder die bei der Feststellung der gewählten Mitarbeitervertreter durch Los ausgeschieden sind.

(5) Ungültig sind Stimmzettel,

a) die bei Verwendung von Wahlumschlägen nicht in einem Wahlumschlag abgegeben worden sind;

b) die nicht vom Wahlvorstand ausgegeben worden sind,

c) auf denen mehr Namen als nach § 8 Abs. 4 zulässig angekreuzt worden sind oder aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt.

d) die einen Zusatz enthalten.

(6) Sind Eheleute, Eltern oder Kinder gleichzeitig in dieselbe Mitarbeitervertretung gewählt worden, so scheidet derjenige von ihnen aus, der die niedrigere Zahl der Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

### § 11

#### Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis unverzüglich in geeigneter Weise bekannt und benachrichtigt die Gewählten schriftlich. Erklärt der Gewählte nicht innerhalb einer Woche dem Wahlvorstand, daß er die Wahl ablehnt, so gilt sie als angenommen. Lehnt ein Gewählter ab, so rückt an seine Stelle der Vorgeschlagene mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl.

### § 12

#### Vereinfachte Wahl

(1) In den Fällen des § 5 Abs. 2 und 3 MVG sowie in Dienststellen mit bis zu 20 Mitarbeitern kann eine vereinfachte Wahl durchgeführt werden, wenn dies die Mitarbeiterversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließt.

(2) Im vereinfachten Verfahren wird die Wahl der Mitarbeiter in einer Wahlversammlung der Mitarbeiter durchgeführt. Die Wahlversammlung kann unmittelbar mit der

Mitarbeiterversammlung nach § 2, in der der Wahlvorstand gebildet wird, verbunden werden. Wird die Wahlversammlung nicht mit dieser Mitarbeiterversammlung verbunden, ist sie gesondert vom Wahlvorstand einzuberufen.

(3) Die Wahlvorschläge werden in der Wahlversammlung durch Zuruf oder schriftlich gemacht. Sie werden zur Niederschrift genommen und der Versammlung bekanntgegeben.

(4) Zur Durchführung der Wahl werden an die Wahlberechtigten Stimmzettel mit den Namen der Vorgeschlagenen, die ihre Zustimmung gegeben haben, in alphabetischer Reihenfolge ausgegeben. Die von den Wahlberechtigten ausgefüllten und gefalteten Stimmzettel werden eingesammelt und vom Wahlvorstand sofort ausgezählt. Wenn kein Wahlberechtigter widerspricht, kann auch offen (durch Handzeichen oder Zuruf) abgestimmt werden. § 9 findet keine Anwendung.

(5) Die Feststellung des Wahlergebnisses regelt sich nach § 10 Abs. 3 und 4.

(6) Die Erklärung über die Annahme der Wahl kann sofort mündlich abgegeben werden. Im übrigen gilt § 11 Satz 2 und 3 entsprechend.

#### § 13

#### Mitteilung des Wahlergebnisses

(1) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes teilt das Ergebnis der Wahl unverzüglich der Leitung der Dienststelle, bei

der die Mitarbeitervertretung gebildet ist, und dem Oberkirchenrat mit.

#### § 14

#### Wahlakten

Die Wahlakten (Niederschriften, Wählerlisten, Listen der Wählbaren, Wahlausschreiben, Wahlvorschläge, Stimmzettel usw.) sind von der Mitarbeitervertretung fünf Jahre aufzubewahren.

#### § 15

#### Übergangsbestimmungen

In Dienststellen, in denen im Laufe des Jahres 1991 Mitarbeitervertretungen gebildet worden sind, die den Anforderungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes entsprechen, bleiben diese bis zur nächsten allgemeinen Wahl im Amt.

#### § 16

#### Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 1. September 1991 in Kraft.

Die Kirchenleitung hat die vorstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 24. Juni 1991

Der Vorsitzende der Kirchenleitung  
Stier  
Landesbischof

44) G.Nr. 211.00/18

## Beschluß der Landessynode zum Vorentwurf der Erneueren Agende

Am 14. März 1991 faßte die Landessynode zum Vorentwurf der Erneueren Agende einen Beschluß, der nachfolgend bekanntgegeben wird:

"Der im Auftrag des Rates der Ev. Kirche der Union - Bereich Deutsche Demokratische Republik, des Rates der Ev. Kirchen der Union - Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin/West, der Kirchenleitung der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik und der Kirchenleitung der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands erarbeitete Vorentwurf der Erneueren Agende (Lutherisches Verlagshaus Hannover 1990) wird zur Erprobung in der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs freigegeben.

In der bis zum Jahre 1993 dauernden Erprobungszeit erhalten Gemeinden und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst die Möglichkeit, Ordnungen und Texte des Vorent-

wurfs der Erneueren Agende zu praktizieren, um Erfahrungen mit ihnen zu machen und so die Stellungnahme unserer Kirche vorzubereiten. Das Verfahren zur Sammlung der Stellungnahmen wird zur gegebenen Zeit durch den Oberkirchenrat bekanntgegeben.

Die bisherige Agende I bleibt weiterhin in Kraft. Der Vorentwurf der Erneueren Agende ist als ein Hilfsbuch für die sachgemäße Gestaltung des Gottesdienstes anzusehen.

Der Gebrauch der Erneueren Agende setzt voraus:

1. Die Struktur des Hauptgottesdienstes verläuft nach Grundform I.
2. Wiederholbare Regelform ist Liturgie I.

3. Die Texte für Ordinarium und Proprium werden zum Gebrauch freigegeben."

Schwerin, den 4. Juli 1991  
Der Oberkirchenrat  
Flade

45) G.Nr. 474.20/18

### Aufhebung des Beschlusses über die jährliche Zusatzvergütung

Der Beschluß der Kirchenleitung vom 11. Juni 1988 über die Zahlung einer jährlichen Zusatzvergütung an die Mitarbeiter der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs (Kirchl. Amtsblatt 1988, Seite 65) wird hierdurch aufgehoben.

Schwerin, den 1. Juni 1991

Die Kirchenleitung  
gez. Müller i. A.

46) G.Nr. 224.00/53

### Errichtung einer Pfarrstelle

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat auf ihrer Sitzung am 1. Juni 1991 beschlossen, eine zweite Pfarrstelle für die Krankenhauseelsorge in Rostock zu errichten.

Schwerin, den 24. Juni 1991

Die Kirchenleitung

Stier  
Landesbischof

47)

### Rostock-Groß Klein, Verwaltung

Die Kirchenleitung hat am 6. April 1991 beschlossen, die II. Pfarrstelle in der Ufergemeinde Rostock-Groß Klein mit Wirkung vom 1. April 1991 zur vollen Besetzung freizugeben. Die mit der Errichtung dieser Pfarrstelle zum 1. 1. 1987 ausgesprochene Beschränkung auf 50 Prozent ist damit aufgehoben.

G. Nr. Rostock Groß Klein, Verwaltung/30

Schwerin, am 10. April 1991

Der Oberkirchenrat  
Andreas Flade

48) G. Nr. 112.01/22

### Wahlausschreibung für die Wahl zu den Kirchgemeinderäten

Für die Wahl zu den Kirchgemeinderäten setzt der Oberkirchenrat gemäß § 2 Abs. 1 der Wahlordnung (Kirchengesetz vom 17. November 1974 über die Wahl zu den Kirchgemeinderäten und zur Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in der ab 1. Januar 1985 geltenden Fassung - Kirchl. Amtsblatt 1985 S. 49 ff.) den Zeitraum vom Sonntag, dem 10. Mai bis Sonntag, den 5. Juli 1992 fest.

Diese Wahlausschreibung erfolgt mit Wirkung vom 10. November 1991. Die Änderungen der Ortssatzungen müssen daher gemäß § 18 Abs. 2 der Wahlordnung bis zum 9. November 1991 abgeschlossen sein. Die langfristige Ausschreibung der Wahl hat den Zweck, den Kirchgemeinden zu ermöglichen, die Wahlen langfristig und gründlich vorzubereiten. Die Kirchgemeinderäte und die von ihnen zu berufenen Wahlausschüsse können ihre Aufgaben bei der Wahl hierdurch alsbald in Angriff nehmen. Bereits in den Wintermonaten geben die Zusammenkünfte der Kirchgemeinden Gelegenheit, darauf hinzuwirken, daß Wahlvorschläge ordnungsgemäß und fristgerecht eingereicht werden. Die im Folgenden angegebenen Termine sind jeweils Endtermine. Zu ihnen müssen die genannten Maßnahmen und Verfahren nach den Bestimmungen der Kirchgemeindeordnung und der Wahlordnung abgeschlossen sein, um die gültige Wahl zwischen dem 10. Mai und dem 5. Juli 1992 durchführen zu können.

Eine Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in die Kirchgemeindegartei.

Bis spätestens 10. Februar 1992 müssen folgende Aufgaben durchgeführt sein:

1. Die Gemeindeglieder müssen gemäß § 23 Absatz 1 Satz 3 der Kirchgemeindeordnung aufgefordert sein, sich davon zu überzeugen, daß sie in die Kirchgemeindegartei aufgenommen sind. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Wahlordnung kann die Aufnahme in die Kartei in Ausnahmefällen am Tag der Wahl vorgenommen werden, wenn ein Gemeindeglied seine Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde und seine Wahlberechtigung durch entsprechende Unterlagen glaubwürdig nachweisen kann.

2. Die Kirchgemeinderäte müssen gemäß § 2 Abs. 2 die Wahlausschüsse berufen haben. Der Vorsitzende des Kirchgemeinderates verpflichtet alle Mitglieder des Wahlausschusses zur gewissenhaften und vertraulichen Durchführung ihrer Aufgaben. Der Wahlausschuß wählt sich einen Vorsitzenden.



3. Der Kirchgemeinde muß die Wahl mit den im § 3 WO vorgeschriebenen Angaben angezeigt sein. Mit der Anzeige ist die Aufforderung zu verbinden, Wahlvorschläge an den Wahlausschuß schriftlich einzureichen und mit dem Hinweis, daß die Wahlvorschläge **spätestens am 12. April 1992** eingereicht sein müssen, denn dann endet die im § 7 Abs. 1 Satz 2 WO festgelegte Frist von 4 Wochen.

Die Vorsitzenden der Wahlausschüsse teilen die Namen der Vorgeschlagenen alsbald nach Eingang den zuständigen Kirchgemeinderäten zur Überprüfung der Wählbarkeit gemäß § 24 K GO mit. Über die Wählbarkeit entscheidet nicht der Wahlausschuß, sondern der Kirchgemeinderat und auf Beschwerde gegen seine Entscheidung der Landessuperintendent (§ 24 Abs. 2 KGO). Die Kirchgemeinderäte teilen ihre Feststellung den Wahlausschüssen mit. Die Wahlausschüsse machen ggf. die Unterzeichner von Wahlvorschlägen darauf aufmerksam, daß Beschwerden gegen Beanstandungen oder Zurückweisungen binnen 5 Tagen an den Landessuperintendenten gerichtet werden können (§ 8 Abs. 2 Satz 3 WO).

Zwischen dem 12. April und dem 25. April vereinigen die Wahlausschüsse Wahlbezirksweise die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge zu dem Wahlzettel nach näherer Bestimmung von § 7 Absätze 2 und 3 WO. Die Wahlausschüsse bestimmen gemäß § 10 Abs. 2 WO die Tage der Wahl, die innerhalb des Zeitraumes vom 10. Mai bis 5. Juli 1992 liegen müssen sowie die Dauer der Wahlhandlung.

Bis **spätestens 26. April 1992 (14 Tage vor der Wahl)** sind den Kirchgemeinden die Wahlzettel sowie Wahlraum und -zeit durch Aushang und in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben (§ 9 Abs. 1 WO).

Die Wahlzettel müssen daher **spätestens am 25. April 1992 fertiggestellt** sein. Kirchgemeindeglieder, welche von der Möglichkeit einer Briefwahl Gebrauch machen wollen, müssen wissen, daß die Übersendung des Briefumschlages mit dem Wahlzettel bis zum Wahltag an den Vorsitzenden des Wahlausschusses erfolgen muß (§ 10 Abs. 3 WO).

Die Kirchgemeinderäte stellen gemäß § 13 WO die Wahlzettel her und versehen sie mit den Kirchensiegeln. Auf jedem Wahlzettel ist zu vermerken, wieviel Kirchenälteste zu wählen sind, also wieviel Namen höchstens angekreuzt werden dürfen.

Im letzten Gottesdienst vor der Wahl hält die Kirchgemeinde Fürbitte (§ 11 Abs. 1 WO).

#### **10. Mai bis 5. Juli 1992** Vollzug der Wahl

Die nach § 13 Abs. 1 WO hergestellten Wahlzettel dürfen nach § 13 Abs. 2 WO den Gemeindegliedern nur im Wahlraum unmittelbar vor der Wahlhandlung zu deren Vorname ausgegeben werden. Die nach § 9 Abs. 1 WO

bekanntgegebenen Wahlzettel sollen durch die Bekanntgabe die Gemeindeglieder mit dem Wahlzettel vertraut machen. Um jeden Mißbrauch dieser Exemplare auszuschließen, müssen sie deutlich und nicht auslöschar als Muster gekennzeichnet werden.

Bei Briefwahl wird nach § 10 Abs. 3 WO verfahren.

**Am 12. Juli 1992**, dem auf die Wahl folgenden Sonntag, sind die gewählten Mitglieder des Kirchgemeinderates der Kirchgemeinde bekanntzugeben (§ 17 Abs. 3 WO) mit dem Hinweis auf das Einspruchsrecht nach § 17 Abs. 4 WO.

**Am 22. Juli 1992** läuft die Einspruchsfrist ab (§ 17 Abs. 4 WO). Die Mitglieder des neugewählten Kirchgemeinderates treten alsbald nach der Wahl zusammen und machen nach § 18 Abs. 1 WO in Verbindung mit § 25 KGO dem Landessuperintendenten Vorschläge für die Berufung von Kirchenältesten, soweit die Ortssatzung vorsieht, eine bestimmte Anzahl von Kirchenältesten durch Berufung zu bestellen. Die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchgemeinderates sollen gemeinsam eingeführt werden (§ 18 Abs. 1 Satz 2 WO).

Die vorstehenden Hinweise erübrigen es nicht, die Kirchgemeindeordnung und die Wahlordnung heranzuziehen und genauestens durchzusehen.

Schwerin, den 24. Juli 1991  
Der Oberkirchenrat  
Müller

49) G. Nr. 177.00/65-2

## **Bekanntmachung**

Das Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs über die Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung der Verfassung der Landeskirche vom 16. März 1991 (Kirchliches Amtsblatt S. 41) ist mit Wirkung vom 27. Juni 1991 in Kraft getreten, nachdem das Kirchengesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen zur Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 24. Februar 1991 zu diesem Zeitpunkt in Kraft gesetzt worden ist. Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an nimmt die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs die Rechte und Pflichten einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr.

Schwerin, den 12. 7. 1991

Der Oberkirchenrat  
Müller

50) G. Nr. Retschow, Verwaltung / 49

### Strukturveränderung einer Kirchengemeinde

Die Kirchengemeinde Retschow wird mit der Kirchengemeinde Steffenshagen mit Wirkung vom 1. Juli 1991 verbunden. Sitz der Pfarrstelle der verbundenen Kirchengemeinde ist Steffenshagen. Retschow wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, den 2. Juli 1991

Der Oberkirchenrat  
Flade

51) G. Nr. 474.00/33

### Lohnordnung

Auf Grund der Zehnten Bekanntmachung vom 23. Mai 1981 zur Änderung der Vergütungsordnung für die kirchlichen Arbeiter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Lohnordnung) vom 6. April 1950 - Kirchl. Amtsblatt Nr. 6/1981 - bestimmt der Oberkirchenrat:

1. Die Lohntabelle zu §1 der Vergütungsordnung für kirchliche Arbeiter erhält mit Wirkung vom 1. Juli 1991 folgende Fassung:

#### Lohntabelle

Lohngruppe	Stundenlohn in DM
I Ungelernte und Raumpflegerinnen	6,92
II Angelernte	7.21
III Angelernte mit besonderer Tätigkeit	7.75
IV Handwerker	8.65
V Qualifizierte Handwerker	9.36

2. In den Fällen, in denen bisher andere Stundenlöhne als die nach der in Ziffer 1. genannten Lohntabelle gezahlt worden sind, bleibt es bei den bisherigen Sätzen. Die Möglichkeit, in diesen Fällen die Entlohnung durch einen Änderungsvertrag zum Arbeitsvertrag auf die sich aus Ziffer 1. ergebenden Sätze umzustellen, bleibt unberührt.

Schwerin, den 3. Juli 1991  
Der Oberkirchenrat  
Müller

### Ausschreibung unbesetzter Pfarrstellen

52) G. Nr. Hagenow, Prediger /567-4

Die Pfarrstelle II in Hagenow wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Mai 1991 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstr. 8, 2751 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 30. April 1991

Der Oberkirchenrat  
Stier

53) G. Nr. Plau, Prediger /574-1

Die Pfarrstelle II in Plau wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Juni 1991 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstraße 8, 2751 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 16. Mai 1991

Der Oberkirchenrat  
Stier

54) G. Nr. Diedrichshagen, Prediger /315-1

Die Pfarrstelle in Diedrichshagen wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Juni 1991 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstr. 8, 2751 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 17. Mai 1991

Der Oberkirchenrat  
Stier

## 55) G. Nr. Rödlin, Prediger /262-6

**Die Pfarrstelle in Rödlin** wird zur Wiederbesetzung durch den Oberkirchenrat ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Juli 1991 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstr. 8, 2751 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 17. Mai 1991  
Der Oberkirchenrat  
Stier

## 56) G. Nr. Buchholz, Prediger /199-1

**Die Pfarrstelle in Buchholz** wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Juli 1991 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstr. 8, 2751 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 3. Juni 1991  
Der Oberkirchenrat  
Stier

## 57) G. Nr. Prillwitz, Prediger /100-1

**Die Pfarrstelle in Prillwitz** wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. September 1991 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstr. 8, 2751 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 3. Juni 1991  
Der Oberkirchenrat  
Stier

## 58) G.Nr. Gadebusch, Prediger /508-1

**Die Pfarrstelle I in Gadebusch** wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Juli 1991 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstr. 8, 2751 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 7. Juni 1991  
Der Oberkirchenrat  
Stier

## 59) G. Nr. Levin, Prediger /194-1

**Die Pfarrstelle in Levin** wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. September 1991 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstraße 8, 2751 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 11. Juli 1991  
Der Oberkirchenrat  
Stier

## 60) G. Nr. Breesen, Prediger /217-1

**Die Pfarrstelle in Breesen** wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. August 1991 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstraße 8, 2751 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 15. Juli 1991  
Der Oberkirchenrat  
Stier

## 61) G.Nr. Crivitz, Prediger /203-1

**Die Pfarrstelle in Crivitz** wird zur Besetzung durch den Oberkirchenrat ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. August 1991 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstraße 8, 2751 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 23. Juli 1991  
Der Oberkirchenrat  
Stier

## PERSONALIEN

### Zum Propst bestellt wurde:

Propst Helmut Fechtner in Suckow ist mit Wirkung vom 1. April 1991 erneut zum Propst der Propstei Parchim wiederbestellt worden.

G. Nr. 123.12 /8

Pastor Werner Halpick in Lübtheen ist mit Wirkung vom 1. Juni 1991 zum Propst der Propstei Hagenow bestellt worden.

G. Nr. 123.12 /7-3

Pastor Hermann Beste in Kirch Grambow ist mit Wirkung vom 1. September 1991 zum Propst der Propstei Gadebusch bestellt worden.

G. Nr. 123.15 /11

### Übertragung einer Pfarrstelle:

Der Pastorin Irene de Boor in Hagenow ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Groß Tessin als teilbeschäftigte Pastorin (50 %) zum 15. April 1991 übertragen worden.

Groß Tessin, Prediger /176-1

Dem Pastor Hermann Beste in Kirch Grambow ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Kirch Grambow zum 1. Juni 1991 erneut übertragen worden.

Kirch Grambow, Prediger /286-7

Pastor Jürgen Kapiske, bisher Provinzialpfarrer für die kirchliche Pressearbeit beim evangelischen Konsistorium in Magdeburg und von dort freigestellt als Chefredakteur für den Informationsdienst für lutherische Minderheitskirchen in Europa in Wien, wird mit Wirkung vom 1. Juni 1991 als Pastor für den Kirchlichen Pressedienst innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Er ist damit gleichzeitig Chefredakteur der Mecklenburgischen Kirchenzeitung.

G. Nr. 454.04 /8-1en

Der Pastorin Jutta Schnauer in Rostock-Groß Klein ist die Pfarrstelle II in der Kirchgemeinde Rostock-Groß Klein zum 1. Juni 1991 übertragen worden.

Rostock-Groß Klein, Prediger /22-2

Der Pastorin Judith Braun in Döbbersen ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Döbbersen zum 1. Juli 1991 übertragen worden.

Dem Pastor Heinz-Christoph Strube in Retschow ist die freigewordene Pfarrstelle I in der Kirchgemeinde Rostock-Lütten Klein zum 1. Juli 1991 übertragen worden.

Rostock-Lütten Klein /43-6

Dem Pastor Hans Gernert in Friedland ist zum 1. Juli 1991 mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle I in der Kirchgemeinde Friedland beauftragt worden.

Friedland, Prediger /304-3

Dem Pastor Eckhard Krause in Breesen ist die freigewordene Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Röbel - St. Marien zum 1. August 1991 übertragen worden.

Röbel - St. Marien, Prediger /346-5

Dem Pastor Axel Bünning in Prillwitz ist die freigewordene Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Röbel - St. Nicolai zum 1. August 1991 übertragen worden.

Röbel - St. Nicolai, Prediger /577-5

Dem Pastor Horst Netzel in Langenau ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Slate zum 1. August 1991 übertragen worden.

Slate, Prediger /209-11

Pastor Dr. Charles Yerkes in New York ist zum 1. August 1991 mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle II in der Kirchgemeinde Rostock-Evershagen beauftragt worden.

Rostock-Evershagen, Prediger /28-4

Der Pastorin Antje Ahlhelm in Lichtenhagen-Dorf ist die Pfarrstelle II in der Kirchgemeinde Bützow zum 1. September 1991 übertragen worden.

Bützow, Prediger /656-4

Dem Pastor Dr. Matthias de Boor in Groß Tessin ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Neukloster zum 1. September 1991 übertragen worden.

Neukloster, Prediger /192-1

Dem Pastor Matthias Borchert in Neustrelitz ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Rödlin zum 1. September 1991 übertragen worden.

Rödlin, Prediger /263-2

Dem Pastor Horst Gützkow in Alt Strelitz ist die freigewordene Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Prillwitz zum 1. September 1991 übertragen worden.

Prillwitz, Prediger /103-4

Der Pastorin Gudrun Krause in Hagensruhm ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Hohen Mistorf zum 1. September 1991 übertragen worden.  
Hohen Mistorf, Prediger /406-1

#### Bestellung zum Datenschutzbeauftragten:

Der Kirchenverwaltungsamtmann Ewald Teichert wird von der Kirchenleitung mit Wirkung vom 1. Januar 1991 gemäß § 3 des Kirchengesetzes über den Datenschutz in der Ev.-Luth.-Landeskirche Mecklenburgs zum Datenschutzbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Der Oberkirchenrat ernennt Herrn Teichert mit Wirkung vom 1. Januar 1991 zum Kirchenverwaltungsamtsrat.  
Ewald Teichert, P.A. /89

#### Bestellung zum stellvertretenden Datenschutzbeauftragten:

Die Leiterin des Rechnungsamtes der Landeskirche, Frau Rosemarie Reinholz, wird von der Kirchenleitung mit Wirkung vom 1. Juni 1991 gemäß § 3 des Kirchengesetzes über den Datenschutz in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zur stellvertretenden Datenschutzbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen.  
Rosemarie Reinholz, P.A. /31

#### Angestellt als B-Kirchenmusiker:

Nach erfolgreichem Abschluß des Berufspraktikums ist Herr Christoph David Minke mit Wirkung vom 1. Juli 1991 als B-Kirchenmusiker in der Kirchgemeinde Schönberg angestellt.  
Schönberg, Organist /223-3

#### Eintritt in den Ruhestand:

In den Ruhestand tritt Frau Propst Hanna Lübbert in Gadebusch wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 62 des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen vom 28. September 1982 (Kirchl. Amtsblatt Nr. 1/2/3 vom 27. Februar 1984) mit Wirkung vom 1. Juli 1991.  
Hanna Lübbert, P.A. /54-3

In den Ruhestand versetzt wird der Pastor Horst Warncke in Buchholz mit Wirkung vom 1. Juli 1991 auf seinen An-

trag gemäß § 63 (1) des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen vom 28. September 1982 (Kirchl. Amtsblatt Nr. 1/2/3 vom 27. Februar 1984)  
Horst Warncke, P.A. /36-2

#### Entlassen aus dem Dienst der Landeskirche:

Der Pastor i.W. Joachim Gauck in Rostock-Evershagen wird auf seinen Antrag vom 13. Oktober 1990 zum 30. November 1990 aus dem Dienst eines Pastors der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gemäß §65 des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen vom 28. September 1982 entlassen. Gemäß §12 Absatz 1 (b) des Pfarrerdienstgesetzes verliert er die Rechte zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.  
Joachim Gauck, P.A. /46-1

Die Pastorin Gudrun Kerst in Rostock wird auf ihren Antrag vom 28. Januar 1991 mit Wirkung zum 30. April 1991 gemäß § 65 des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen vom 28. September 1982 aus dem Dienst einer Pastorin der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs entlassen. Die Rechtsfolgen der Entlassung ergeben sich aus §§ 12 und 65 des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen.  
Gudrun Kerst, Pers. Akten /3-2

#### Dienst in der Landeskirche Mecklenburgs beendet:

Der Pastor i.W. Hanns-Christoph Richter in Rostock-Toitenwinkel setzt gemäß § 51 Abs. 2 des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen vom 28. September 1982 sein Dienstverhältnis mit Wirkung vom 1. Juni 1991 als Pastor in der Evangelischen Kirche des Görlitzer Kirchengebietes auf der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Rothenburg, Kirchenkreis Niesky, fort. Damit endet sein Dienstverhältnis in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs sowie der Wartestand.  
Hanns-Christoph Richter, P.A. /8-7

Der Pastor Henning Utpatel in Rödlin setzt gemäß § 51 Absatz 2 des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen vom 28. September 1982 sein Dienstverhältnis mit Wirkung vom 1. Juli 1991 als Pastor in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg auf der Pfarrstelle Fennpfuhl fort. Damit endet sein Dienstverhältnis in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.  
Henning Utpatel, P.A. /20

Der Pastor Hubert Grapentin in Levin setzt gemäß § 51 Abs. 2 des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen vom 28. September 1982 sein Dienstverhältnis mit Wirkung vom 1. September 1991 als Pastor in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg auf der Pfarrstelle Dallgow fort. Damit endet sein Dienstverhältnis in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Hubert Grapentin, P.A. /11-11

#### Heimgerufen wurden:

Heimgerufen wurde die Pastorin Gisela Albrecht in Neuhäus (Elbe) am 15. April 1991 im 55. Lebensjahr.

Gisela Albrecht, P.A. /40-2

Heimgerufen wurde der Pastor i.R. Walter Romberg, früher Berno-Gemeinde in Schwerin, zuletzt wohnhaft in W-6600 Saarbrücken, Neunkircher Straße 42, am 18. April 1991 im 72. Lebensjahr.

Walter Romberg, P.A. /80

Heimgerufen wurde der Pastor i.R. Gotthold Ziemer, früher in Grüssow, zuletzt wohnhaft in O-4600 Lutherstadt Wittenberg, Dörrfurthstraße 7, am 20. April 1991 im 84. Lebensjahr.

Gotthold Ziemer, P.A. /19-1

Heimgerufen wurde der Pastor i. R. Arnold Hammermeister, früher in Recknitz, zuletzt wohnhaft in Güstrow, Schwaaner Straße 31, am 23. April 1991 im Alter von 91 Jahren.

Arnold Hammermeister, P.A. /30

Heimgerufen wurde der Pastor i. R. Wolfgang Trenkler, früher in Conow, zuletzt wohnhaft in W-2418 Ratzeburg, Jägerstraße 11, am 18. Juni 1991 im Alter von 78 Jahren.

Wolfgang Trenkler, P.A. /44

Heimgerufen wurde der Propst i.R. Hans-Werner Ohse, früher in Gadebusch, zuletzt wohnhaft in O-2560 Bad Döberan, Dammchausee 3, am 3. Juli 1991 im Alter von 93 Jahren.

Hans-Werner Ohse, P.A. /82.

Heimgerufen wurde der ehemalige kirchliche Baubeauftragte Architekt Werner Hebert in Schwerin am 6. Juli 1991 im Alter von 95 Jahren.

Werner Hebert, P.A. /38

)G. Nr. 414.03 /42

## Zweite Theologische Prüfung

Die Zweite Theologische Prüfung (Diensteignungsprüfung) vor der Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs haben am 25. Juni 1991 bestanden:

Die Vikare

Dr. Matthias de Boor aus Groß Tessin

Matthias Borchert aus Neustrelitz

und die Vikarinnen

Antje Ahlhelm aus Rostock-Lichtenhagen

Maren Borchert aus Neubrandenburg

Anne-Dorle Hoffgaard aus Damshagen

Gudrun Krause aus Hagensruhm

Kristina Lembcke aus Ostseebad Rerik.

Schwerin, den 1. Juli 1991

Der Oberkirchenrat

Stier

62) G.Nr. 418.04/86

## Jahresprogramm 1992 des Prediger- und Studienseminars der VELKD in Pullach

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das Kursprogramm des Prediger- und Studienseminars der VELKD in Pullach für das Jahr 1992 bekannt. Interessenten für einzelne Studienkurse melden sich bitte beim Oberkirchenrat. Die Studienkurse gelten als eine Form der Weiterbildung. Wenn die Zustimmung des zuständigen Landessuperintendenten vorliegt, unterstützt der Oberkirchenrat in der Regel die Teilnahme.

Schwerin, den 25. Juni 1991

Der Oberkirchenrat

Andreas Flade

### Kursprogramm für das Jahr 1992

137. Studienkurs von Dienstag, 7. 1., bis Freitag, 24. 1. 1992

"Auftrag und Praxis der Kirchenleitung auf mittlerer Ebene".

Dieser Kurs ist das alljährliche Angebot für Führungskräfte der mittleren Ebene, die ihren Dienst vor ein bis zwei Jahren angetreten haben. Drei Schwerpunkte werden

gesetzt: Die anstehenden Leitungsaufgaben (Kirchenkreis als Handlungsebene, Pfarrkonferenz, Visitation, Diakonie), eine theologische Orientierung im Blick auf den Forschungsstand von Exegetik und Systematik und Organisations- und Managementfragen sollen zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch und zu gemeinsamer theologischer Reflexion anregen.

Teilnehmer: Superintendenten, Pröpste und Dekane.

138. Studienkurs von Mittwoch, 29. 1., bis Mittwoch 12. 2. 1992.

"Diakonie zwischen Staat und Kirche".

Die Vorgaben staatlicher und kommunaler Regelungen und Gesetze und die Erwartungen der Kirche bilden die beiden Pole, zwischen denen die Arbeit des Diakonischen Werkes sich vollzieht. Dabei nimmt diese Arbeit an allen Entwicklungen, Brüchen und Spannungen der Gesellschaft wie der Volkskirche. Kommt in dieser Situation die kritische Funktion des Diakonischen Werkes/der Kirche gegenüber staatlicher Sozialgesetzgebung und volkswirtschaftlicher Betriebsamkeit zu kurz? Diese Probleme sollen auf diesem Kurs theologisch reflektiert werden.

Teilnehmer: Leiter größerer Diakonischer Einrichtungen.

139. Studienkurs von Montag, 17. 2., bis Freitag, 28. 2. 1992.

"Zur Leitung der Kirche berufen" - Theologinnen im kirchenleitenden Amt.

Immer mehr Theologinnen sind in leitenden Stellungen auf allen Ebenen der Kirche tätig. Damit sind für sie persönlich sehr oft organisationssoziologische und pastoralpsychologische Probleme verbunden. Vor allem bringen die Frauen ihre eigenen Vorstellungen mit - und begrenzten Erwartungen, die man ihnen andererseits gegenüber hegt. Fragen der Gestalt und der Gestaltung der (Volks-) Kirche und ihres Umgangs mit Macht werden neu gestellt. Darüber gemeinsam nachzudenken lädt dieser Studienkurs ein.

Teilnehmer: Theologinnen in leitenden Stellungen auf allen Ebenen der Kirche.

Leitung: Professor Dr. Eleonore von Rotenhan, Rektor Martin Voigt.

140. Studienkurs von Mittwoch, 25. 3., bis Sonnabend, 4. 4. 1992

"Mündige Gemeinde an Hochschulen - der geistliche Auftrag der Studentenpfarrer/-pfarrerinnen angesichts der Situation an den Hochschulen".

In der vielschichtigen Situation an den Hochschulen leben Studentenpfarrer und -pfarrerinnen in ständiger Spannung zwischen wissenschaftlicher Theorie und gesell-

schaftlicher Praxis, zwischen sich orientierenden jungen Erwachsenen und etabliertem "Mittelalter", zwischen volkswirtschaftlicher Tradition und säkularem Denken, zwischen aufgeklärten Zukunftsvisionen und weltweitem Unrecht. Wie können Christen und Kirche diese Situation wahrnehmen und verantwortlich mit ihr umgehen? Diese Frage berührt Grundprobleme des Glaubens und der Ekklesiologie. Sie sollen auf diesem Studienkurs bedacht werden.

Teilnehmer: Studentenpfarrer und -pfarrerinnen.

141. Studienkurs von Montag, 27. 4., bis Freitag, 8. 5. 1992

"Tauflehre und Taufpraxis"

Die Taufe wird weithin als Chance kirchlichen Handelns in der Gemeinde begriffen. Darum gilt es, im Austausch von Erfahrungen das eigene Bewußtsein von der Taufpraxis zu entwickeln und zu erweitern. Es soll die ausgeübte Praxis der Taufe reflektiert und in einen Zusammenhang gebracht werden mit der traditionellen Dogmatik einerseits und Ergebnissen empirischer Forschungen andererseits. Daraufhin können mögliche Formen des kirchlichen Handelns im Kontext der Taufe kreativ entworfen und reflexiv kontrolliert werden. Das Ziel ist es, eine Taufpraxis zu finden, die den Kontext sowohl zu den Betroffenen wahrt als auch zum übrigen kirchlichen Handeln in der Gemeinde.

Teilnehmer: Pfarrerinnen und Pfarrer.

142. Studienkurs von Mittwoch, 13. 5., bis Mittwoch 27. 5. 1992.

"Chancen und Probleme der Ökumene vor Ort"

Trotz aller Belastungen im Großen und im Kleinen geht der ökumenische Prozeß gegenseitiger Verständigung und Zusammenarbeit weiter. Aber es bleiben immer noch Fremdheiten, die von gegenseitiger Unkenntnis und von Mißverständnissen begleitet werden, z.B. auf dem Gebiet der (Volks-) Frömmigkeit in beiden Kirchen und in sozial-ethischen Grundfragen. Diesen Problemen theologisch nachzugehen, Anregungen aus der Erfahrung auszutauschen und gemeinsam neue Wege zu finden lädt dieser Studienkurs Vertreter der evangelischen und katholischen Kirche ein.

Teilnehmer: Pfarrerinnen und Pfarrer, die in besonderer Weise in der Ökumene auf allen Ebenen tätig sind (ACK usw.). Die Teilnehmerzahl ist beschränkt, da eine Hälfte von der katholischen Kirche gestellt wird.

143. Studienkurs von Dienstag, 9. 6., bis Freitag, 19. 6. 1992.

"Pressekurs"  
(OKR Jeziorowski)

144. Studienkurs von Montag, 14. 9., bis Freitag, 25. 9. 1992

"...unter Gottes Wort und Gebet beerdigt"

Die Beerdigung ist der Casus, der in der Volkskirche die meisten Menschen erreicht. Sie stellt für die Betroffenen Grundfragen des Lebens und des Glaubens und ist somit eine besondere Herausforderung für Seelsorge und Verkündigung. Für die Theologen ist jede Beerdigung mit einem Kranz theologischer, seelsorgerlicher und homiletischer Probleme verknüpft. Vor allem unser Predigen am Grabe soll in diesem Kontext theologisch und praktisch reflektiert werden.

Teilnehmer: Pfarrerinnen und Pfarrer.

145. Studienkurs von Montag, 5. 10., bis Freitag, 23. 10. 1992.

"Zwischen Amtskirche und Volkskirche: Die Ämter für Gemeindedienst".

Die vielfältigen Abteilungen und Werke in den Ämtern für Gemeindedienst spiegeln die Aufgaben, Chancen und Probleme der (Volks-)Kirche in unserer Gesellschaft wider. Das erfordert eine theologisch-reflektierte und zielorientierte Arbeit aller Beteiligten - und eine angemessene Leitung und Begleitung der Mitarbeiter durch die Verantwortlichen. Diese Fragen gemeinsam zu bedenken, läßt dieser Kurs ein.

Teilnehmer: Leiterinnen und Leiter der verschiedenen Arbeitszweige in den Ämtern für Gemeindedienst.

146. Studienkurs von Montag, 2. 11., bis Freitag, 13. 11. 1992.

"Symbole - zum Zusammenhang von Erfahrung und Theologie".

Theologie ohne Erfahrung ist zwar scharfsinnig, aber lebensfern und darum ideologieanfällig. Erfahrung ohne Reflexion ist blind und nicht kommunizierbar, aber dafür lebensnah. Dieser Gegensatz reicht in der Kirchen- und Theologiegeschichte weit zurück. Gleichzeitig ist die kirchliche Tradition reich an Symbolen. Auf sie soll zurückgegriffen werden, um den schöpferischen Umgang mit Symbolen zu lernen. Das Ziel ist es, Symbolen angemessenen Raum zu geben, um sie zu einer kritischen Erneuerung gemeindlichen Lebens und kirchlichen Handelns beitragen zu lassen.

Teilnehmer: Pfarrerinnen und Pfarrer.

Gastkurs:

10. bis 20. 3. 1992 Fortbildungsseminar für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gehobenen Dienstes in der kirchlichen Verwaltung.

63) G. Nr. 272.10/8

## Beratungsstellen und Sozialstationen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend die Anschriften der neuentstandenen Beratungsstellen des Diakonischen Werkes und der Sozialstationen in den Kirchgemeinden bekannt.

Es wird gebeten, Veränderungen und Ergänzungen bei den Anschriften unter obenstehendem Aktenzeichen dem Oberkirchenrat mitzuteilen.

Schwerin, den 9. Juli 1991

Der Oberkirchenrat

Flade

### Beratungsstellen

Diakonisches Werk, Ev. Beratungsstelle, Neue Bahnhofstraße 15, O-2620 Bützow, Leiter: Hans-Dieter Paetow, Tel. 2319.

Diakonisches Werk, Ev. Beratungsstelle, Goethestr. 34, O-2560 Bad Doberan, Tel. 2048.

Diakonisches Werk, Ev. Beratungsstelle, Bahnhofstraße 20, O-2070 Röbel, Leiter: Reinhard Falkner, Tel. 411, App. 348.

Diakonisches Werk, Ev. Beratungsstelle, Lindenstr. 29, O-2800 Ludwigslust, Leiterin: Marianne Stephan, Tel. 2065.

Stadtmission Rostock, Ev. Beratungsstelle, Friedhofsweg 11, O-2500 Rostock 1, Leiter: Pastor Gottfried Frahm, Tel. 22844.

Außenstelle

Ev. Beratungsstelle, Kopenhagener Str., Turnhallenkomplex, O-2520 Rostock 22, Leiterin: Angela Ulbrich, Tel. 713008.

Stadtmission Schwerin, Ev. Beratungsstelle, Apothekerstr. 41, O-2757 Schwerin, Leiterin: Christiane Seyfarth, Tel. 861460

Außenstelle

Ev. Beratungsstelle, Lübsche Str. 120, O-2400 Wismar, Leiterin: Anne-Marie Rocholl, Tel. 7232.

Diakonisches Werk, Ev. Beratungsstelle, Bahnhofstr. 3, O-2860 Lübz, Leiter Dr. Reinhard Nissler, Tel. 2500.



**Sozialstationen**Kirchenkreis Güstrow

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bützow, Kirchenstr. 4, O-2620 Bützow.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Malchow, Langestr. 54, O-2063 Malchow.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Schwaan, Schulstr. 12, O-2625 Schwaan.

Kreisdiakonisches Amt, Glevinerstr. 10, O-2600 Güstrow.

Kirchenkreis Malchin

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Gnoien, Kirchplatz 11, O-2052 Gnoien.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kirch-Grubenhagen, Post: O-2061 Vollrathsruhe, PF 022.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Malchin, Schwerinerstr. 5, O-2040 Malchin.

Sozialstation Groß Helle, Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mölln, O-2021 Mölln ü. Altentreptow.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Penzlin, Speckstr. 4, O-2064 Penzlin.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Stavenhagen, Bei der Kirche 2, O-2044 Stavenhagen.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Teterow, Predigerstr. 2, O-2050 Teterow.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Marien, Mühlenstr. 13, O-2060 Waren/Müritz.

Kirchenkreis Parchim

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Conow, Kirchplatz 2, Post Malliß, O-2806 Conow.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Goldberg, Kirchenstr. 23, O-2862 Goldberg.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Marnitz, Ringstr. 6, O-2851 Marnitz.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Muchow, An der Tarnitz 19, O-2801 Muchow.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Plau, Kirchplatz 7, O-2864 Plau.  
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Spornitz, Friedensstr. 42, O-2851 Spornitz.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lübtheen, Kirchenplatz 7, O-2822 Lübtheen.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Tripkau, PF 98, O-2841 Tripkau.

Kirchenkreis Rostock Stadt

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Groß Klein, Fritz-Meyer-Scharf-fenberg-Weg 7 a, O-2520 Rostock.

Ev. Luthergemeinde Rostock, Robert-Schumann-Str. 27, O-2510 Rostock 27.

Stift Bethlehem, Gemeindegewerbestation, August-Bebel-Str. 28, O-2500 Rostock.

Kirchenkreis Rostock Land

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neubukow, Mühlenstr. 3, O-2567 Neubukow.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kröpelin, Pfarrhaus 01, O-2564 Kröpelin.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Satow, Parkstr. 2, O-2574 Satow.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ribnitz, Neue Klosterstr. 17, O-2590 Ribnitz-Damgarten.

Kirchenkreis Stargard

Ev.-Luth. Johanniskirche, Gr. Wollweberstr. 1, O-2000 Neubrandenburg.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neustrelitz, Borwinheim, Straße der Solidarität, O-2080 Neustrelitz.

Kirchenkreis Schwerin

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Boizenburg, Straße der Solidarität 13, O-2830 Boizenburg.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Crivitz, Kirchenstr. 2, O-2712 Crivitz.

Ev.-Luth. Domgemeinde Schwerin, Am Dom 1, O-2750 Schwerin.

Ev.-Luth. Paulsgemeinde Schwerin, Bäckerstr. 2, O-2754 Schwerin.  
Neues Ufer e. V. Rampe, O-2711 Rampe.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rehna, Mühlenstr. 13, O-2732 Rehna.

Kirchenkreis Wismar

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dabel, Wilhelm-Pieck-Str. 2 b,

O-2724 Dabel.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dassow, Lübeckerstr. 68, O-2424 Dassow.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bobitz, O-2401 Bobitz.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Gressow, PF 110, O-2401 Gressow.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Schönberg, Hinterstr. 4, O-2440 Schönberg.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Sternberg, Mühlenstr. 4, O-2720 Sternberg.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Warin, Rudolf-Breitscheid-Str. 2 a, O-2723 Warin.

Stift Bethlehem, Schwesternstation, Marienkirchhof 3, O-2400 Wismar.

64)

### Heim- und Wirtschaftsleiterin/-leiter gesucht.

Wer hat Freude am Zusammenleben und -arbeiten mit jungen Menschen? Die Evangelische Ausbildungsstätte für Gemeindepädagogik in Potsdam sucht zum 1. März 1992 eine Nachfolgerin/Nachfolger für die langjährige Heim- und Wirtschaftsleiterin, die in den Ruhestand geht.

Die neue Mitarbeiterin/der Mitarbeiter sollte gute Kenntnisse in Wirtschaftsführung und Buchhaltung haben. Die

Internatsleitung (ca. 40 Plätze) gehört zu ihren/seinen Aufgaben.

Eine schöne Zwei-Zimmer-Dienstwohnung im Haus ist vorhanden. Vergütung und Urlaub nach kirchlicher Vergütungsordnung. Bewerbungen sind zu richten an Herrn Joachim Harder, Johannes-Dieckmann-Allee 5/6, O-1560 Potsdam, Telefon 21976.

65)

### Tagung der Luther-Akademie (Sondershausen)

Über das Thema "Kinderkrankheiten oder Altersgebrechen? Probleme der parlamentarischen Demokratie in Ostdeutschland" wird der Thüringer Landtagspräsident Dr. Müller bei der diesjährigen Tagung der Luther-Akademie (Sondershausen) in Eisenach sprechen. Weitere Referenten sind der Beauftragte der Evangelischen Kirchen bei der Landesregierung Sachsen-Anhalt, Oberkirchenrat Dr. Schultze, sowie Professor Dr. Honecker (Bonn), Dr. Kirchner (Berlin) und Professor Dr. Seils (Jena). Die Tagung, die vom 27. bis 30. September im Haus Hainstein stattfindet, hat das Gesamtthema "Evangelische und katholische Gesellschaftskonzeptionen - Positionen, Probleme und Beziehungen".

Die Teilnahmekosten (einschließlich Unterkunft und Verpflegung) betragen (unter Berichtigung früherer Mitteilung) 115 DM. Anmeldungen sind an die Geschäftsstelle der Luther-Akademie, Frau D. Ott, Borsigstraße 5, O-1040 Berlin, zu richten.

Handreichung für den kirchlichen Dienst

## Andacht zum Gedenktag des Überfalls auf die Sowjetunion am 22. Juni 1941, von Landesbischof Christoph Stier

gehalten während der Sondertagung der mecklenburgischen Landessynode  
am 22. Juni 1991 in Schwerin

Heute vor 50 Jahren begann innerhalb des Verlaufs des Zweiten Weltkrieges der verbrecherische Eroberungs- und Vernichtungskrieg Deutschlands gegen die Sowjetunion mit all seinen schlimmen Folgen. Es geht um genaues Sprechen. Nur solch genaues Sprechen ist der Geschichte angemessen. Nichts darf beschönigt, verschleiert, entschuldigt werden. Und wir gedenken heute morgen an alle Opfer, gleicher welcher Nation zugehörig, auf welcher Seite stehend. Ich

lese aus Dokumenten jener Zeit. Es sind Bußworte, so oder so. Ich stelle sie kommentarlos nebeneinander. Aus dem sogenannten "Kommissarbefehl" vom 6. Juni 1941

Geheime Kommandosache

Richtlinien für die Behandlung politischer Kommissare  
Chefsache!

Nur durch Offizier

"In diesem Kampf ist Schonung und völkerrechtliche Rücksichtnahme diesen Elementen gegenüber falsch. Sie sind eine Gefahr für die eigene Sicherheit und die schnelle Befriedung der eroberten Gebiete.

Die Urheber barbarisch asiatischer Kampfmethoden sind die politischen Kommissare. Gegen diese muß daher sofort und ohne weiteres mit aller Schärfe vorgegangen werden. Sie sind daher, wenn im Kampf oder im Widerstand ergriffen, grundsätzlich sofort mit der Waffe zu erledigen."

Aus dem *Telegramm des Geistlichen Vertrauensrates* der Deutschen evangelischen Kirche vom 1. Juli 1941 an Hitler:

"Der Geistliche Vertrauensrat der Deutschen evangelischen Kirche versichert Ihnen, mein Führer, in diesen hinreißend bewegten Stunden aufs neue die unwandelbare Treue und Einsatzbereitschaft der gesamten evangelischen Christenheit des Reiches. Sie haben, mein Führer, die bolschewistische Gefahr im eigenen Lande gebannt und rufen nun unser Volk und die Völker Europas zum entscheidenden Waffengange gegen den Todfeind aller Ordnung und aller abendländisch-christlichen Kultur auf. Das deutsche Volk und mit ihm alle seine christlichen Glieder danken Ihnen für diese Ihre Tat."

"Die Deutsche Evangelische Kirche ist mit allen ihren Gebeten bei Ihnen und bei unseren unvergleichlichen Soldaten, die nun mit so gewaltigen Schlägen daran gehen, den Pestherd zu beseitigen, damit in ganz Europa unter Ihrer Führung eine neue Ordnung erstehe und aller inneren Zersetzung, aller Beschmutzung des Heiligsten, aller Schändung der Gewissensfreiheit ein Ende gemacht werde."

Dieses Telegramm ist am 9. Juli 1941 an die Herren Geistlichen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Mecklenburgs mit diesen Worten weitergeleitet worden:

"Die Herren Geistlichen werden angewiesen, das Telegramm um seiner grundsätzlichen Bedeutung willen den Gemeinden im Gottesdienst bekannt zu geben. Heil Hitler!"

Aber auch dieses gibt es. Graf von Moltke schreibt in einem Brief an seine Frau im August 1941:

"Die Nachrichten aus dem Osten sind wieder schrecklich. Wir haben offenbar doch sehr, sehr große Verluste. Das wäre aber noch erträglich, wenn nicht Hekatomben von Leichen auf unseren Schultern lägen. Immer wieder hört man Nachrichten, daß von Transporten von Gefangenen oder Juden nur 20 Prozent ankommen, daß in Gefangenenlagern Hunger herrscht, daß Typhus und alle anderen Mangel-Epidemien ausgebrochen seien, daß unsere eigenen Leute vor Erschöpfung zusammenbrächen. Was wird passieren, wenn das ganze Volk sich klar ist, daß dieser Krieg verloren ist, und zwar ganz anders verloren als der vorige? Mit einer Blutschuld, die zu unseren Lebzeiten nicht gesühnt und nie vergessen werden kann, mit einer Wirtschaft, die völlig zerrüttet ist? Werden die Männer aufstehen, die imstande sind, aus dieser Strafe die Buße und Reue und damit allmählich die neuen Lebenskräfte zu destillieren?"

Aus dem Armeebefehl des Oberbefehlshabers der 6.

Armee vom 10. Oktober 1941:

"Der Soldat hat zweierlei zu erfüllen:

1. Die völlige Vernichtung der bolschewistischen Irrlehre des Sowjetstaates und seiner Wehrmacht,
2. die erbarmungslose Ausrottung artfremder Heimtücke und Grausamkeit und damit die Sicherung des Lebens der deutschen Wehrmacht in Rußland.

Nur so werden wir unserer geschichtlichen Aufgabe gerecht, das deutsche Volk von der asiatisch-jüdischen Gefahr ein für allemal zu befreien."

Schließlich Sätze aus einem Rundbrief des Kirchlichen Einigungswerkes vom 1. Oktober 1943 - also mitten im Krieg, geschrieben von Landesbischof Wurm, Stuttgart.

"Auch unser deutsches Volk hat große Schuld auf sich geladen durch die Art, wie der Kampf gegen Angehörige anderer Rassen und Völker geführt worden ist. Wie viel persönlich Unschuldige haben für Sünde und Unrecht ihrer Volksgenossen büßen müssen! Können wir uns wundern, wenn wir das nun auch zu verspüren bekommen? Und wenn wir es nicht gebilligt haben, so haben wir doch oft geschwiegen, wo wir hätten reden sollen! So empfinden heute weite Kreise, besonders aber die Christen in unserem Volk, und wir wollen sie in dieser Hinsicht nicht vorschnell beruhigen, sondern wagen: Ihr habt recht mit solchem Empfinden und wir beugen uns mit euch unter diese Schuld."

Liebe Schwestern und Brüder, welches Ausmaß an Schuld und Leid folgte erst nach diesen damals niedergeschriebenen Sätzen, Tag für Tag. Neuere Forschungen nennen statt der bisher gebräuchlichen Zahl 20 Millionen Tote mindestens 27. 27 Millionen Tote, die allein die Völker der Sowjetunion beweinen. Wer außer Gott könnte alle Toten mit Namen nennen, und zwar die Toten aller in diesen unseligen Krieg verwickelten Völker. Vertreibung, Zerstörung, Zusammenbruch und Teilung Deutschlands. Wieder neues Unrecht und Leid - bis hin zu den totgeschwiegenen Toten in vielen Lagern nach dem Krieg. Erst in dem vergangenen Jahr konnten wir davon öffentlich reden.

Ich nahm nach dem Gedenkgottesdienst in Fünfeichen während des Pilgerweges das Gespräch mit einem älteren Mann auf. Er hatte als Jugendlicher Jahre in diesem Lager verbringen müssen. Ich fragte ihn: Haben Sie danach Verbindung zu ehemaligen Lagerinsassen gehalten? Er antwortete: Nein, denn viele von denen waren doch bei der Staatssicherheit. Welch erschütternde Antwort! Wieder Schweigen aus Angst. Schreckliche Vergangenheit hielt die Lebenden, uns, weiterhin in Bann. Wann endet diese Verketzung?

Der Prophet *Jesaja* verkündet im 61. Kapitel:

"Der Geist Gottes des Herrn ist auf mir, weil der Herr mich gesalbt hat. Er hat mich gesandt, den Elenden gute Botschaft zu bringen, die gebrochenen Herzen zu verbinden, zu verkündigen den Gefangenen die Freiheit, den Gebundenen, daß sie frei und ledig sein sollen; zu verkündigen ein gnädiges Jahr des Herrn

und einen Tag der Vergeltung unseres Gottes, zu trösten alle Trauernden, zu schaffen den Trauernden zu Zion, daß ihnen Schmuck statt Asche, Freudenöl statt Trauerkleid, Lobgesang statt eines betrübten Geistes gegeben werden, daß sie genannt werden "Bäume der Gerechtigkeit", "Pflanzung des Herrn", ihm zum Preise. Sie werden die alten Trümmer wieder aufbauen und, was vorzeiten zerstört worden ist, wieder aufrichten; sie werden die verwüsteten Städte erneuern, die von Geschlecht zu Geschlecht zerstört gelegen haben." Und: "Denn gleichwie Gewächs aus der Erde wächst und Same im Garten aufgeht, so läßt Gott der Herr Gerechtigkeit aufgehen und Ruhm vor allen Heidenvölkern."

Schwestern und Brüder, dürfen wir einander solche Worte der Tröstung zusprechen? An einem solchen Gedenktag? An einem Tag, an dem uns als Synode das Thema belastender Vergangenheit beschäftigt? - Ja! Wir nehmen die Selbstaussage des Propheten, daß Gottes Geist auf ihm ruht, als Bitte auf. Sein Heiliger Geist möge uns leiten, unser Reden und Tun bestimmen an diesem Tag.

Jesus Christus gibt uns die Zuversicht, dieses Wort des Propheten anzunehmen. Lukas erzählt, wie Jesus in der Synagoge zu Nazareth das Buch der Propheten gereicht wird. Er schlägt diese Stelle auf und spricht in Vollmacht: "Heute ist dieses Wort der Schrift erfüllt vor euren Ohren" (Luk. 4,21). Und der Prophet sagt auch nicht, es gäbe keine Gefangenen, keine Gebundenen, keine Trauernden in dieser Welt. Er verkündet gerade, Gefangene werden befreit - Gebundene von ihren Fesseln, Geängstete von ihren Ängsten -, Niedergeschlagene werden aufgerichtet, Trümmer werden hinweggeräumt, Verwüstungen - innen und außen - werden beseitigt. An alle, die so dran sind, gefangen, belastet, traurig, verletzt, ohne Hoffnung, an sie wendet sich das prophetische Wort. Andere bedürfen des Trostes in solchem Maße nicht, sie laden eher ein zu Freude und Lobpreis.

Der Auftrag des Propheten lautet:

"Den Elenden gute Botschaft zu bringen." Wie weit können wir diese Worte fassen, wie tief. Sie umschließen seelischen Schmerz ebenso, wie jede menschliche Leiderfahrung. Und wer vermag schon standzuhalten, angesichts des vorhin angedeuteten Unrechts und dieser Zusammenhänge. Wie sind Schuld und Scham, Verblendung und Kränkung miteinander verknüpft. Wegschauen läge näher als hinschauen. Wahrscheinlich ist das Verstummen, wahrscheinlich sind die erstickten Tränen der Erschütterung wie ein Stau, der Versöhnung zwischen Völkern noch immer erschwert. Aus geteilter Trauer kann gemeinsamer Friede wachsen. Die Wunden können heilen, vernarben. Denn das Gedächtnis des Herzens ist stärker als das Gedächtnis des Verstandes. Benennen von Schuld löst den Bann.

Die große Verdrängung nach dem Krieg hat sicherlich die Heilung verzögert und Versöhnung behindert. Die

Spaltung Deutschlands begünstigte solche Verdrängung. Eine wirkliche Auseinandersetzung mit der schrecklichen Vergangenheit soll nämlich vermieden werden. Der größte Teil des deutschen Volkes war an ihr doch nicht nur als Opfer beteiligt!

Im Westen verdrängte die verordnete Demokratisierung und das Wirtschaftswunder jeden ernsthaften Versuch sich der Vergangenheit zu stellen. Der gemeinsame Feind stand jenseits der Grenze nach Osten. Im Osten gewann die Verdrängung eine andere Gestalt. Angeblich gab es im großen und ganzen keine Täter mehr. Ralph Giordano hat das den "verordneten Antifaschismus in der DDR" genannt. Die Verdrängung im Westen bezeichnet er als zweite Schuld. Beide Teile Deutschlands haben durch ihre Trennung dazu beigetragen, die Last der Vergangenheit zu verschleiern. Wir haben nun mit der Einheit die Chance, Versöhnung zwischen Völkern wirklich zu gestalten. Heute treffen sich z.B. Deutsche aus Ost und West mit Russen in Minsk, um dort ein gemeinsames Bildungszentrum zu eröffnen. Vergebung, Versöhnung, Aufbau, gegenseitige Achtung, ich denke, so lautet gute Botschaft heute.

Und der zweite Aspekt: Gebundene sollen frei und ledig sein. Auch diese Worten reichen hinab in alle Tiefen, auch des eigenen Herzens. Wenn dies geschieht, - Gebundene sollen frei und ledig sein -, hat dies Folgen in alle Bereiche des Lebens. Sie betreffen den eigenen Leib ebenso wie das Miteinander der Menschen. Frei! In der Beichte sprechen wir im Namen Jesu: "Ich spreche dich frei, ledig und los. Dir sind deine Sünden vergeben." Freilich, die drei Schritte kirchlicher Bußpraxis behalten ihr Gewicht. Die drei Schritte sind: Reue des Herzens, Bekenntnis des Mundes und Genugtuung durch Taten. Neben der Schuld des einzelnen muß heute wohl stärker die Breite der Schuld gesehen werden. Umkehr beginnt immer beim einzelnen, aber sie kann nicht auf den einzelnen begrenzt werden. So könnte heute der Dreierschritt der Buße lauten: Schuld faktoren wahrnehmen. - Wie hat es dazu kommen können? Schuldverantwortung übernehmen und Schuldfolgen gemeinsam tragen. Aber dies alles, um Wege zum Leben zu entdecken und gehen zu können. Denn Buße bedeutet nichts anderes als Hinwendung zum Leben im Namen Gottes. Der Kreislauf von Angst und Unfreiheit kann beendet werden. Die Verkettung kann durchbrochen werden. Entlastung und Befreiung heißt das Ziel. Auch in den Zusammenhängen, die wir heute miteinander besprechen werden. Ich hoffe, daß dies in unserer Debatte deutlich werden wird. Viele sinnvolle und gute Aufgaben liegen vor uns als einzelne, als Gemeinden, als Kirchen. Wir erbitten die Kraft und den langen Atem, die Aufmerksamkeit und die Barmherzigkeit, um aufzubauen und aufzurichten zu können. "Denn gleich wie Gewächs aus der Erde wächst und Same im Garten aufgeht, so läßt Gott der Herr Gerechtigkeit aufgehen". Amen!

Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen des Bundes der Evangelischen Kirchen (BEK) in der ehemaligen DDR

## zur Diskussion um die rechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs

Wir wenden uns an unsere Gemeinden und an die Öffentlichkeit und rufen Einsichten und Grundsätze in Erinnerung, die zum Nachteil von hilfreichen Lösungen immer wieder in Vergessenheit geraten. Das Leben ist eine Gabe Gottes. Deshalb müssen wir vor dem Schöpfer, Erhalter und Vollender allen Lebens verantworten, wie wir mit dieser Gabe umgehen.

In der Diskussion um Schwangerschaftsabbruch und Schwangerschaftskonflikt treffen mehrere Probleme zusammen: Zum einen haben die Entwicklungen in Naturwissenschaft und Medizin bisher nicht gekannte Wege des Zugriffs auf das vorgeburtliche Leben eröffnet (z.B. Retortenbefruchtung, Abtreibungspille u.ä.). Sodann wird eine ungewollte Schwangerschaft nur noch selten als unabänderlich hingenommen, vielmehr wegen ihrer vorhersehbaren oder vermuteten Auswirkungen häufig abgelehnt. Auch bei bewußt gewollten Schwangerschaften kann es Risiken geben, die beispielsweise in der pränatalen Diagnostik erkannt werden und zu schwierigen Entscheidungen führen. Die Ursachen für einen Schwangerschaftsabbruch sind also unterschiedlich und vielfältig. Glatte und einfache Lösungen sind nicht möglich. Der Verschiedenheit von Lebenswirklichkeit und Lebenslagen haben auch ethische, rechtliche und theologische Bewertungen Rechnung zu tragen.

Die rechtlichen Regelungen des Schwangerschaftsabbruchs im Osten und Westen Deutschlands und ihre Begründungen unterscheiden sich fundamental. Dem Ergebnis nach ist die Situation im Westen wie im Osten die gleiche: Weder die Fristenregelung der ehemaligen DDR noch die Indikationsregelung der alten Bundesrepublik Deutschland waren in der Lage, das ungeborene Leben wirksam zu schützen. Die unterschiedlichen Erfahrungen in den alten und neuen Ländern sind noch nicht aufgearbeitet. Der Einigungsvertrag verpflichtet den gesamtdeutschen Gesetzgeber, spätestens bis zum 31. Dezember 1992 eine einheitliche Regelung zu treffen. Die Diskussion über diese Neuregelung spitzt sich mehr und mehr auf die Fassung der strafrechtlichen Vorschriften zu. Wir sehen darin eine Verengung. Ein verbesserter Schutz des ungeborenen Lebens kann am ehesten von Bewußtseinsveränderung und Wissensbildung sowie von sozialpolitischen Maßnahmen, nicht aber von strafrechtlichen Vorschriften erwartet werden.

### I

Wir gehen aus von einer Verständigung über das Problem und die Aufgabe.

In einer großen Zahl von Fällen schafft das Eintreten

einer Schwangerschaft für Frauen - und ihre Partner und Familien - einen Konflikt, in dem sie als Ausweg nur eine Abtreibung sehen: Sie sind hin- und hergerissen zwischen Bejahung und Ablehnung des heranwachsenden neuen Menschenlebens und fühlen sich am Ende eines schmerzlichen Entscheidungsprozesses nicht imstande, es anzunehmen. Erschwerend ist, daß die Entscheidung innerhalb kurzer Zeit getroffen werden muß; im nachhinein kann sie sich als seelische Belastung erweisen.

Aber das Lebensrecht eines Menschen darf grundsätzlich nicht in die Verfügung seiner Mitmenschen gestellt werden. Gerade das wehrlose, und so auch das ungeborene, menschliche Leben ist auf den Schutz der Mitmenschen angewiesen. Darum ist es unser aller Aufgabe, dazu beizutragen, Schwangerschaftsabbrüche zu vermeiden. Auch der Staat ist dazu verpflichtet, alles dafür zu tun, daß Leben geschützt wird.

Weil das Leben des ungeborenen Kindes nur mit der schwangeren Frau und nicht gegen sie geschützt werden kann, heißt das zugleich: Es ist um das Ja der Frau - und der ihr nahestehenden Menschen - zu dem ungeborenen Kind zu werben. Für Frauen in der ehemaligen DDR tritt dieser Anspruch in einen starken Kontrast zu ihrer gegenwärtigen Lebenserfahrung und Situation. Sie sind es, die am härtesten von der wachsenden Arbeitslosigkeit betroffen sind. Sie sind es, die nicht wissen, ob sie den Kindertagesplatz behalten können oder ob sie als Alleinerziehende in Zukunft die Wohnungsmiete aufbringen werden. Soziale Unsicherheit erschwert das Ja zu einem Kind.

### II

Wir erinnern an die vorangegangenen Äußerungen unserer Kirchen.

Sie reichen auf östlicher wie auf westlicher Seite über 20 Jahre zurück. Die grundlegenden Einsichten haben sich durchgehalten. Um so stärker ist das Gefühl der Ohnmacht, daß eine befriedigende praktische Antwort auf das Problem der Abtreibungen bisher noch nicht gefunden ist.

Die Bischöfe der Gliedkirchen des BEK erklärten am 15. Januar 1972:

...Gott hat uns mit der Fähigkeit, neues Leben zu zeugen, zugleich die Verantwortung für dieses Leben übergeben. Auch keimendes Leben ist nicht unser Eigentum, sondern selbständiges, von Gott uns anvertrautes Leben. Die Ehrfurcht vor dem Leben (Albert Schweitzer) empfinden wir gerade dort, wo Leben

wehrlos und schutzbedürftig ist. Der Abbruch einer Schwangerschaft ist Tötung menschlichen Lebens. Gott hat mit dem Gebot "Du sollst nicht töten" menschliches Leben bejaht und geschützt. Es gibt Grenzfälle, in denen die Tötung dennoch verantwortet werden muß; aber Grenzfälle sind Ausnahmen, die Gottes Gebot nicht aufheben... Wir alle wissen..., daß uns heute vielfältige Möglichkeiten der Geburtenregelung gegeben sind, und wir sehen darin den besseren Weg, unsere Verantwortung vor künftigem Leben wahrzunehmen. Der Abbruch der Schwangerschaft ist (dafür) kein möglicher Weg...

In der Erklärung des Rates der EKD vom 17. März 1972 heißt es:

... Das eigene Leben zu verantworten und das Leben anderer zu schützen, fordert von jedem einzelnen die Bereitschaft, Opfer zu bringen und Gefahren zu bestehen. Von diesem Verständnis menschlichen Lebens darf das ungeborene Leben nicht ausgenommen werden. Es ist einem eigenmächtigen Zugriff nicht verfügbar... Es gibt Fälle, in denen eine Frau durch eine Schwangerschaft in eine solche Bedrängnis gerät, daß das Strafrecht ein Austragen der Leibesfrucht nicht erzwingen sollte. Wo sich menschlich gesehen einer Frau kein anderer Ausweg zeigt, ist es ihre Gewissensentscheidung, ob sie von der durch Straffreiheit gegebenen Möglichkeit Gebrauch macht. Dabei ist zu bedenken, daß ein vom Gesetzgeber straffrei gelassenes Verhalten damit noch nicht sittlich gerechtfertigt ist...

Neben weiteren Stellungnahmen unserer Kirchen haben sich auch die Dokumente des "konziliaren Prozesses gegenseitiger Verpflichtung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung", insbesondere die Ergebnistexte von Stuttgart (1988) und Dresden (1989), ausführlich zum Schutz des Lebens geäußert. In der gemeinsamen Erklärung der Kirchen "Gott ist ein Freund des Lebens" von 1989, die breite Zustimmung im Westen wie im Osten Deutschlands gefunden hat, sind unsere Überzeugungen zusammengefaßt:

...In dieser Situation halten es die Kirchen für notwendig und für aussichtsreich, sich in der gesamten Gesellschaft über bestehende Gegensätze hinweg auf ein gemeinsames Ziel zu verständigen: Wir wollen, soweit es in unseren Kräften steht, dazu beitragen, Schwangerschaftsabbrüche zu vermeiden; darum wollen wir

- die Verantwortung in Partnerschaft und Sexualität stärken,
- auf der Ebene der Bewußtseinsbildung und der Prägung ethischer Grundüberzeugungen die Achtung vor der Würde des ungeborenen Lebens vertiefen und fördern,
- an der Veränderung solcher Verhältnisse arbeiten, die der Annahme des ungeborenen Lebens im Wege stehen, und so

- mehr Frauen und Männer dafür gewinnen, daß sie im Schwangerschaftskonflikt das ungeborene Leben annehmen...

### III

Als wichtige Einsichten halten wir fest:

- Für den Schutz des ungeborenen Lebens sind Einstellungen und Wertorientierungen von ausschlaggebender Bedeutung. Aufklärungs- und Erziehungsarbeit können noch mehr als bisher dazu beitragen, das *Bewußtsein für Würde und Wert des ungeborenen Lebens* zu stärken. Dies bezieht sich gerade auch darauf, allen Tendenzen entgegenzuwirken, dem durch Behinderung gezeichneten menschlichen Leben seine Würde abzusprechen. Gegenwärtig gibt es Anzeichen für das erneute Aufkommen des Ungeistes, "lebenswertes" von "lebensunwertem" Leben unterscheiden zu wollen. Von den Bemühungen um Bewußtseinsveränderung und Gewissensbildung darf kein rascher und sofort nachweisbarer Erfolg erwartet werden. Einstellungen und Wertorientierungen müssen wachsen, sie können nicht "gemacht" werden. Ziel ist es, daß eine zunehmende Zahl von Menschen - Frauen und Männer - in ihrem Leben und Handeln der Überzeugung folgt: Anderes menschliches Leben, und so auch das Leben eines ungeborenen Kindes, darf nicht angetastet werden. Das Selbstbestimmungsrecht von Menschen begründet kein Verfügungsrecht über das Leben eines anderen Menschen. Letztlich hängt freilich alles davon ab, daß die schwangere Frau selbst das in ihr heranwachsende neue Menschenleben annimmt. Ihr Ja zu dem ungeborenen Kind kann nicht ersetzt oder vertreten werden.

- Der *Schutz des ungeborenen und der Schutz des geborenen Lebens* stehen in einem unauflöslichen Zusammenhang. Der Schutz des ungeborenen Lebens ist um so besser gewährleistet, je mehr das geborene Leben geschützt ist. Wer glaubwürdig für das Leben eintreten will, darf nicht beides gegeneinander auspielen. Durch Umweltzerstörung, die Anhäufung riesiger Waffenarsenale, Nebenfolgen der technischen Industriegesellschaft, auch durch die zunehmende Brutalität im menschlichen Umgang ist das Leben in der Gegenwart massiven Bedrohungen ausgesetzt. Darum bedarf es verstärkter Anstrengung, lebenszerstörenden Tendenzen zu wehren, Ehrfurcht vor dem Leben zu wecken und zum Leben zu ermutigen.

- Jedes *Kind* ist ein neu aufbrechender Sinn von Welt und Leben. Es gibt der Lebensgemeinschaft zweier Menschen ein neues Feld gemeinsamer Sorge und Liebe und ist für andere die Probe auf Offenheit und Bereitschaft für das immer Neue des Lebens. Manche betonen dagegen zu stark die Mühen, die Kinder mit sich bringen. Familien mit Kindern gelten als unbequeme Nachbarn. In der Berufswelt ist reibungsloses Funktionieren mehr gefragt als die Rücksicht auf Familie und Kinder.

- Schwangerschaftsabbruch ist Tötung menschlichen Lebens. Er steht im Widerspruch zum *Gebot Gottes*: "Du sollst nicht töten". Ein Recht auf Abtreibung kann und darf es nicht geben.

Martin Luther hat das Gebot "Du sollst nicht töten" so ausgelegt: "Wir sollen Gott fürchten und lieben, daß wir unserm Nächsten an seinem Leibe keinen Schaden noch Leid tun, sondern ihm helfen und fördern in allen Leibesnöten." So verstanden wendet sich dieses Gebot nicht nur gegen das Töten, sondern hält dazu an, den Menschen als Mitmenschen anzunehmen und so zu behandeln, wie es seiner Würde entspricht. Das gilt nicht nur für das Kind, sondern auch für die Frau im Schwangerschaftskonflikt.

- Von großem Gewicht ist das *menschliche Umfeld*, in dem schwangere Frauen leben. Auch unter schwierigen Bedingungen werden immer wieder Kinder geboren, weil schwangere Frauen sich geliebt fühlen und durch gute Beziehungen zu ihren Ehemännern oder Partnern, zu ihren Familien und Verwandten und zu Freundinnen und Helfern unterstützt werden. Gerade hier gilt: "Einer trage das anderen Last, so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen" (Galater 6,2).

Jedes ungeborene Kind hat einen Vater. Der Appell an die eigene Verantwortung geht bei vielen Männern, die Frauen nach Eintreten der Schwangerschaft verlassen oder unter Druck setzen, ins Leere. Es ist nach Wegen zu suchen, wie *Männer mehr Verantwortung* für das von ihnen gezeugte Leben *lernen* können.

- Materielle und soziale Lebensbedingungen spielen eine erhebliche Rolle bei der Entscheidung für oder gegen eine Abtreibung. Vorschläge für *sozialpolitische Maßnahmen*, die das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben in noch höherem Maße familien-, frauen- und kinderfreundlich machen, liegen auf dem Tisch. Dazu gehören zum Beispiel ein Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung während der Schwangerschaft und auf einen Kindergartenplatz, die Ausweitung des Anspruchs auf Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub für Frau und Mann, die Ausweitung der Anerkennung von Erziehungstätigkeit im Rentenrecht, Bedingungen in der Arbeitswelt, unter denen sich Berufs- und Familienleben vereinbaren lassen, und ein verbessertes Angebot an geeignetem Wohnraum. Familien- und Frauenpolitik sind politische Querschnittsaufgaben. Hier handelt es sich nicht um "flankierende" Maßnahmen zum Schutz des ungeborenen Lebens, sondern um grundlegende Voraussetzungen für die Schaffung familien- und kinderfreundlicherer Verhältnisse. Die Realisierung dieser Maßnahmen wird Milliarden kosten. Das Eintreten für den Schutz des Lebens wird sich auch in der Bereitschaft zu einer neuen Verteilung der Lasten erweisen müssen. Alleinstehende Frauen und Familien mit Kindern brauchen eine Perspektive, unter der sie sich auch bei einer unerwünschten Schwangerschaft das Leben mit einem Kind, mit einem weiteren Kind zutrauen.

- Es kommt darauf an, die *Fähigkeit zu verantwortlichem Handeln in Sexualität und Partnerschaft* zu stärken. Dies ist eine Aufgabe für Eltern und alle Erziehungs- und Bildungseinrichtungen. Sehr oft sind es ungewollte Schwangerschaften, die abgebrochen werden. Mit dem Zugang zu empfängnisverhütenden Mitteln ist es nicht getan. Aber ihre kostengünstige Verfügbarkeit könnte ein Beitrag sein, die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche zu vermindern.

- Alle schwangeren Frauen müssen einen Rechtsanspruch auf umfassende Beratung, eine längerfristige Begleitung und die Vermittlung aller verfügbaren Hilfen haben. Sie sind darauf angewiesen, in Verantwortung vor dem Lebensrecht des ungeborenen Kindes zu einer Entscheidung zu finden, mit der sie über den aktuellen Konflikt hinaus leben können. Dem soll die *Beratung* dienen. Sie ist für nicht wenige Frauen eine gute, vielleicht die einzige Gelegenheit, ihre Konflikte und ihren Abtreibungswunsch ohne Druck von außen noch einmal zu überdenken. Dies spricht für eine Pflicht zur Beratung. Der Erfolg der Beratungsarbeit läßt sich aber nicht daran messen, in welchem Maß die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche zurückgeht. Diese Erwartung belastet und überfordert die schwierige und verantwortungsvolle Arbeit der Beraterinnen und Berater. Von der Beratung kann nicht verlangt werden, was andere Schritte zu einem verbesserten Schutz des ungeborenen Lebens nicht geleistet haben und nicht leisten konnten.

Beratung ist nur möglich in einer Atmosphäre des Vertrauens. Ratsuchende Frauen müssen die Gewißheit haben, daß nicht mit Druck oder gar unter Zwang bestimmte Entscheidungen herbeigeführt werden sollen. Der Gedanke an eine Kontrolle des Beratungsvorgangs ist daher abzuweisen. Dies setzt den rechtlichen Regelungsmöglichkeiten im Blick auf die Schwangerschaftskonfliktberatung enge Grenzen.

Die evangelische Kirche unterhält in den alten Bundesländern ein dichtes Netz von Schwangerenberatungsstellen und beteiligt sich daran, ein vergleichbares Angebot in den neuen Bundesländern aufzubauen. Für die Beratungsarbeit müssen im Zusammenhang der jetzt anstehenden neuen Regelungen bessere Rahmenbedingungen geschaffen werden.

- Auch die Rechtsordnung hilft, das Ja zu einem ungeborenen Kind zu erleichtern und zu schützen und zur Wertorientierung beizutragen. Daraus sind auf verschiedenen Rechtsgebieten Konsequenzen zu ziehen:

Das *Sozialrecht* leistet schon jetzt einen wirksamen, freilich noch ausbaufähigen Beitrag zum Schutz des ungeborenen Lebens.

Dringend nötig ist es, daß das *Steuerrecht* nicht lediglich durch das Ehegattensplitting die Ehe, sondern verstärkt die Familie mit Kindern begünstigt.

Umstritten ist, wie wirksam eine strafrechtliche Verfol-

gung von Schwangerschaftabbrüchen ist und unter welchen Bedingungen ein Verzicht auf Bestrafung vertretbar oder sogar geboten ist. Die Erfahrung der letzten Jahrzehnte in den beiden deutschen Staaten wie im internationalen Vergleich lehrt, daß die Ausgestaltung der strafrechtlichen Regelungen auf die Zahl der Schwangerschaftabbrüche und damit auf den tatsächlich gewährleisteten Schutz des ungeborenen Lebens nur einen geringen Einfluß hat. Dies hängt damit zusammen, daß das Strafrecht auch sonst das von ihm mißbilligte Verhalten nicht durchgängig verhindert und daß zumal die Austragung einer Schwangerschaft nicht gegen den Willen der Frau erzwungen werden kann.

Das Strafrecht hat für den Schutz des ungeborenen Lebens eine ergänzende Bedeutung - nicht mehr, aber auch nicht weniger. Weil das Recht auf Selbstbestimmung am Lebensrecht des anderen, auch des ungeborenen Kindes, seine Grenze findet, ist es auch in Zukunft notwendig, daß die Rechtsordnung den Schwangerschaftsabbruch mißbilligt. Dies kann in verschiedener Weise rechtlich zum Ausdruck gebracht werden - sei es im Strafgesetzbuch oder auf dem Wege eines eigenen Lebensschutzgesetzes im Nebenstrafrecht. Über die konkrete rechtliche Gestaltung bestehen unter uns unterschiedliche, ja gegensätzliche Auffassungen.

Es fällt schwer, von einer rechtlichen Mißbilligung des Schwangerschaftsabbruchs zu sprechen, während zugleich eine Regelung besteht, nach der die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch von der gesetzlichen *Krankenversicherung* getragen werden. Eine Ersatzregelung, die die Benachteiligung und Belastung von Frauen mit einem geringen Einkommen ausschließt, ist jedoch schwer zu finden. Auf jeden Fall muß die von der geltenden Regelung hervorgerufene Gewissensbelastung zahlreicher Beitragszahler der gesetzlichen Krankenversicherung ernst genommen werden.

- Vor dem Gebot Gottes, das Leben bewahren will und darum das Töten untersagt, hat Schwangerschaftsabbruch immer mit *Schuld* zu tun. Die Härte dieser Erkenntnis darf nicht verdrängt werden. Aber sie berechtigt nicht zu Schuldvorwürfen. Jesus schärft ein: "Richtet nicht". Niemand übersieht vollständig, in welcher Lage sich eine Frau - und die ihr nahestehenden Menschen - für den Schwangerschaftsabbruch entschieden haben. Vorrangig ist die Verpflichtung zur Selbstprüfung bei allen Beteiligten: Wo liegen eigene Versäumnisse beim Schutz des Lebens? Denn christlich ist es: sich selbst prüfen, die eigene Schuld sehen und eingestehen - und alle der Vergebung Gottes anvertrauen.

- Entscheidend ist in jedem Fall der tatsächlich erzielte Schutz des ungeborenen Lebens. Alle Vorschläge müssen sich daran messen lassen, was sie zur Erreichung dieses Ziels beitragen. Eine Überprüfung wird

in der Regel nur im Rückblick auf gemachte Erfahrungen möglich sein. Wir regen darum an, daß die jetzt anstehende Neuregelung einen Auftrag einschließt, ihre Auswirkungen zu beobachten, die mit ihr gemachten Erfahrungen auszuwerten und auf dieser Grundlage gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Weiterentwicklung vorzulegen.

Der Abbruch einer Schwangerschaft stellt gerade uns Christen vor schwerwiegende Fragen. Verschiedene Überzeugungen und Lebenserfahrungen lassen sich nicht ohne weiteres zu einer gemeinsamen Auffassung verbinden. Der Schutz des ungeborenen Lebens hängt jedenfalls nicht allein von der schwangeren Frau ab. Er entscheidet sich nicht erst in wenigen Wochen und Tagen während der Schwangerschaft. In einem akuten Konflikt und angesichts des Zeitdrucks, unter dem eine Entscheidung für oder gegen eine Abtreibung getroffen werden muß, sind die grundlegenden Einstellungen zum Leben und die Prägungen des Gewissens kaum zu verändern. Sie bilden sich lange vorher von Kindheit an. Ausschlaggebend ist, mit welchen Überzeugungen und Orientierungen Frauen und Männer in einen möglichen Schwangerschaftskonflikt hineingehen. Dabei geht es um grundlegende Fragen des Lebens: Wie unverrückbar ist mein Lebensplan? Wie groß ist meine Bereitschaft, dem Unvorhergesehenen und dem Unvorhersehbaren in meinem Leben Raum zu geben? Wo ziehe ich die Grenzen des für mich Zumutbaren und Erträglichen? Bin ich bereit, meine bisherige Rolle neu zu bestimmen und zu verändern, auch wenn sich dies mit traditionellen Erwartungen reibt? Wie ernst ist es mir mit der Ehrfurcht vor dem Leben und der Unverfügbarkeit eines anderen Menschenlebens? Über alle praktischen Hilfen hinaus liegt in der Aufnahme dieser Fragen eine der vorrangigen Aufgaben kirchlicher Verkündigung und christlicher Erziehung.

Berlin/Hannover, den 20. Juni 1991

Evangelische Kirche in Deutschland  
Dr. Martin Kruse  
Bischof  
Vorsitzender des Rates

Bund der Evangelischen Kirchen  
Dr. Christoph Demke  
Bischof  
Vorsitzender der Konferenz der Ev. Kirchenleitungen